



Kindertageseinrichtungen - Elternbeiträge

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind / Ihre Kinder wird / werden (demnächst) in einer Tageseinrichtung für Kinder in Espelkamp betreut.

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) erhebt der Kreis Minden-Lübbecke in seinem Jugendamtsbezirk einen öffentlich-rechtlichen Beitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Die Elternbeitragspflicht und die Höhe des Beitrages ergeben sich aus der Satzung des Kreises Minden-Lübbecke über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung). Gemäß § 1 Abs. 2 der Elternbeitragsatzung hat der Kreis Minden-Lübbecke die Aufgabe der Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen auf die jeweiligen Städte und Gemeinden übertragen. Entsprechend werden die Elternbeiträge für den Bereich Espelkamp von der Stadt Espelkamp eingezogen. **Um Ihre Beitragspflicht zu prüfen, füllen Sie bitte die beigefügte „Erklärung zum Elternbeitrag“ vollständig aus und senden diese mit den entsprechenden Einkommens- und Verdienstnachweisen (Pkt. 9) zurück an die Stadt Espelkamp.**

Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen richtet sich grundsätzlich nach dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang, dem Alter des Kindes sowie dem erzielten Jahreseinkommen. Der Betreuungsumfang wird dabei durch die in der Regel für das Kindergartenjahr vereinbarte wöchentliche Buchungszeit bestimmt. Die genaue Höhe der jeweiligen Elternbeiträge können Sie der auf Seite 4 abgedruckten Beitragstabelle entnehmen. Nähere Einzelheiten zu den Buchungszeiten und Wochenstunden regeln die Träger der Einrichtungen im Betreuungsvertrag.

Gemäß § 8 Abs. 1 der derzeit geltenden Elternbeitragsatzung haben die Beitragspflichtigen bei der Aufnahme und danach auf Verlangen sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Bitte beachten Sie die folgenden wichtigen Erläuterungen und Hinweise zum Elternbeitragsverfahren:

1. Beitragspflicht:

- Beitragspflichtig sind in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. **Es sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend.**
- Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern und sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend.
- Lebt das Kind im **Wechselmodell** zu gleichen Teilen bei beiden getrenntlebenden Elternteilen werden **beide Elternteile** gemeinsam veranlagt.
- Lebt das Kind bei Pflegeeltern (Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII), so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn Ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt wird oder das Kindergeld gezahlt wird. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der jeweiligen zweiten Einkommensgruppe ergibt.
- **Bezieher*innen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Wohngeldgesetz (Wohngeld) und nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag) sind von der Zahlung von Elternbeiträgen für den Zeitraum des Leistungsbezuges befreit.**
Aktuelle Bewilligungsbescheide sind vorzulegen!

2. Beitragszeitraum:

- Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (**01.08. bis 31.07.**). Die Beitragspflicht beginnt mit dem **1. des Monats**, in dem das vereinbarte Aufnahmedatum fällt und dem Kind ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird und endet in der Regel mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt (**31.07.**). Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.
- Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes **nicht** berührt. Auch für die von den Eltern oder der Einrichtung gewählten Ferienzeiten ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu leisten.
- Die Beitragspflicht endet auch bei rechtswirksam gekündigtem Betreuungsvertrag mit dem Träger der Einrichtung. Eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages und damit die Beendigung der Beitragspflicht sind möglich bei Umzug des Kindes in eine andere Stadt oder Gemeinde oder dauerhafter Erkrankung des Kindes. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages in oder zu den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

3. Geschwisterregelung:

- Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung bzw. nehmen Leistungen zur Kindertagespflege in Anspruch, so wird für **höchstens** zwei Kinder ein Elternbeitrag erhoben. Für das zweite Kind wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 v. H. gewährt. Ergeben sich unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, für das sich der höchste Beitrag ergibt. Die 50-prozentige Ermäßigung wird für das Kind gewährt, für das sich der zweithöchste Beitrag ergibt.

4. Beitragsfreiheit für die beiden letzten Kindergartenjahre:

- Die beiden letzten Kindergartenjahre vor der Einschulung sind beitragsfrei.
- In diesem Fall der Beitragsfreiheit gilt folgende **Geschwisterregelung**: besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung bzw. nehmen Leistungen zur Kindertagespflege in Anspruch, so wird ausschließlich für ein Kind ein um 50 v. H. ermäßigter Elternbeitrag erhoben. Maßgebend ist das Kind mit dem höchsten Elternbeitrag.
- Bei vorzeitiger Einschulung ist lediglich das letzte Jahr vor der Einschulung beitragsfrei.

5. Anzurechnendes Einkommen:

Einkommen im Sinne der Elternbeitragsatzung ist u. a. die **Summe der positiven Einkünfte** im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes **und sonstige** Einnahmen wie folgt:

- Alle positiven Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstigen Einkünften;
 - bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Gesamtbruttobetrag abzüglich der Werbungskosten (Pauschbetrag gem. § 9a Einkommensteuergesetz oder die vom Finanzamt anerkannten höheren Werbungskosten)
 - bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit die Betriebseinnahmen abzüglich der BetriebsausgabenBei der Ermittlung des Einkommens im Sinne der Elternbeitragsatzung sind neben den Werbungskosten auch die durch den Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten in Abzug zu bringen.
- Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- **Sonstige Einnahmen:**

Dazu gehören **alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind**, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Hierzu zählen unter anderem folgende Einkünfte:

 - steuerfreie Einnahmen und Nebeneinkünfte wie z. B. Nachtarbeits-, Sonn- und Feiertagszuschläge
 - Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, aus einem Minijob oder pauschal versteuerte Einkünfte
 - Renten (Witwenrente, Witwerrente, Waisenrente, Erwerbsminderungsrente, u. a.)
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Bürgergeld
 - Krankengeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, BAföG-Leistungen, Ausbildungsbeihilfen
 - Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen
 - steuerfreie Einkünfte und Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird
- Elterngeld in gesetzlicher Höhe nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) abzüglich des Freibetrages gem. § 10 BEEG.
- Beamte, Richter, Berufssoldaten, Pfarrer, Abgeordnete oder ähnlich sozialversicherungsfrei Beschäftigte, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden und zu denen ein Elternteil gehört, erzielen im Vergleich zu Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen. Aus diesem Grund ist diesem Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

6. Nicht anzurechnendes Einkommen:

- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz
- Beihilfen und Versicherungsleistungen im Krankheitsfall

7. Abzugsfähige Beträge:

- Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz für das dritte und jedes weitere Kind in der Familie
- Kinderbetreuungskosten lt. Einkommensteuerbescheid

8. Berechnungsgrundlage:

- Maßgebend ist das Brutto-Jahreseinkommen des gesamten Kalenderjahres im Jahr der Beitragspflicht.
- Bei Änderungen im lfd. Kalenderjahr wird hochgerechnet, wie sich diese Änderung auf das Einkommen des gesamten aktuellen Kalenderjahres bis zum 31.12. auswirkt. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im lfd. Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Ergibt sich bei bereits lfd. Fällen eine Änderung bei der Eingruppierung in eine andere Einkommensstufe, so ist der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Eine Nacherhebung für die Monate des laufenden aktuellen Kalenderjahres bis zum Eintritt der Änderung bleibt vorbehalten.
- Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist allein das aussagekräftige tatsächliche Jahreseinkommen des Kalenderjahres maßgebend, unabhängig davon, ob es in der ersten oder der zweiten Hälfte des Jahres oder - ggf. mit monatlichen Unterbrechungen - über das ganze Jahr erzielt wird oder worden ist (Rechtsprechung OVG NRW Münster vom 28.11.2005 Az.: 12 A 4393/03).
- Sobald das Gesamteinkommen des betreffenden Kalenderjahres endgültig feststeht, ist für jedes Jahr der Beitragspflicht das tatsächliche Brutto-Jahreseinkommen rückwirkend durch geeignete Unterlagen (s. Punkt 9) nachzuweisen.
- Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend im Rahmen der Verjährungsfristen neu festzusetzen. Das kann sowohl zu Nachzahlungen als auch zu Erstattungen führen.

9. Nachweise:

- Bitte fügen Sie die auf Sie zutreffenden folgenden Unterlagen der Erklärung zum Elternbeitrag bei, sofern Sie vorläufig keine Selbsteinschätzung abgeben:
 - Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten sechs Monate
 - Einkommensnachweise über steuerfreie Einkünfte (geringfügig, Minijob und dgl.)
 - Einkommensteuerbescheid Finanzamt des letzten Jahres, Seiten 1 – 4 (sofern dieser bereits vorliegt)
 - aktuelle Bewilligungsbescheide über öffentliche Leistungen: Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Sozialgeld, Asylbewerberleistungen, Krankengeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, Ausbildungsförderung (BAföG/BAB)
 - Nachweise / Bescheide über Unterhaltsvorschuss, Unterhaltszahlungen, Renten
 - Bescheid(e) über die Höhe des Mutterschaftsgeldes und des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeldgesetz
 - Nachweise über evtl. weitere oder andersartige Einkünfte

Hinweis: Ausgenommen vom Einkommensnachweis sind die Eltern, die den Höchstbeitrag leisten (ü. 115.000,00 €).

10. Datenschutz:

- Die nicht dem Nachweis dienenden Angaben können aus datenschutzrechtlichen Gründen unleserlich gemacht werden.

11. Änderungen:

- Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind und die zu einer Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch eine zeitnahe Mitteilung von Änderungen hohe Nachzahlungsforderungen vermieden werden können.
- Bei eventueller Änderung des zu leistenden monatlichen Elternbeitrages oder bei Festsetzung eines Nachzahlungsbetrages werden gesonderte Bescheide erteilt.

12. Anzeigepflicht:

- Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag für die jeweilige Altersstufe und Betreuungsform zu zahlen.
- Unrichtige oder unvollständige Angaben können gem. § 12 der Elternbeitragssatzung mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

13. Fälligkeitstermine:

- Die Elternbeiträge sind monatlich zum 15. fällig und werden bei Vorlage eines SEPA-Lastschriftmandates jeweils zum 15. des Monats vom Konto der/des Beitragspflichtigen eingezogen.

14. Höhe der monatlichen Elternbeiträge:

- Die monatlichen Elternbeiträge werden gem. der Anlage 1 zu § 1 der Elternbeitragssatzung des Kreises Minden-Lübbecke nach folgender Staffel erhoben: (Geschwisterermäßigung: = 50 %; s. Pkt. 3)

Höhe der monatlichen Elternbeiträge ab 01.08.2024:

<u>Einkommensgruppe</u>	<u>Kind unter 3 Jahren</u>			<u>Kind über 3 Jahre</u>		
Jahreseinkommen (brutto gesamt)	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 35.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 45.000,00 €	99,00 €	137,00 €	176,00 €	67,00 €	94,00 €	120,00 €
bis 55.000,00 €	121,00 €	168,00 €	215,00 €	82,00 €	114,00 €	147,00 €
bis 65.000,00 €	143,00 €	199,00 €	255,00 €	97,00 €	135,00 €	173,00 €
bis 75.000,00 €	193,00 €	268,00 €	344,00 €	140,00 €	195,00 €	250,00 €
bis 85.000,00 €	218,00 €	304,00 €	390,00 €	159,00 €	221,00 €	283,00 €
bis 95.000,00 €	244,00 €	340,00 €	435,00 €	177,00 €	247,00 €	317,00 €
bis 105.000,00 €	270,00 €	375,00 €	481,00 €	196,00 €	273,00 €	350,00 €
bis 115.000,00 €	295,00 €	411,00 €	527,00 €	215,00 €	299,00 €	383,00 €
über 115.000,00 €	321,00 €	447,00 €	573,00 €	233,00 €	325,00 €	417,00 €

Sachbearbeitung Elternbeiträge:

Stadt Espelkamp -Rathaus-
Wilhelm-Kern-Platz 1
32339 Espelkamp

Sachgebiet: 2.2.1 Bildung - Festsetzung Elternbeiträge KITA -
Sachbearbeiterin: Frau Petker
Zimmer: 216 / 2. Stockwerk
Tel.-Durchwahl: 05772 / 562-173
E-Mail: e.petker@espelkamp.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag – Freitag: 08.00 Uhr – 12.30 Uhr
Dienstag: 14.00 Uhr – 16.30 Uhr
Donnerstag: 14.00 Uhr – 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung